

Umsatzsteuer-Voranmeldung und Zusammenfassende Meldung 2010

Die Umsatzsteuer-Voranmeldung (UStVA) und die Zusammenfassende Meldung (ZM) für das Kalenderjahr 2010 stehen hiermit für die ParityERP Finanzbuchhaltung FB1000 Release 3.2 ff. zur Verfügung.

Für die elektronische UStVA (Elster) gehört dazu die neue Version ERiC 11.4.4.28662 der ELSTER-Bibliotheken.

Installation

Wegen des hohen Integrationsgrades der verschiedenen Softwarepakete untereinander ist nur eine Komplettinstallation aller Softwarepakete möglich. Diese Installation hat wie gewohnt zu erfolgen.

Änderungen

1. Umsatzsteuer-Voranmeldung

Ab 2010 sind in der UStVA "innergemeinschaftliche sonstige Leistungen" gesondert anzugeben:

- Kennzahl 21 (Bemessungsgrundlage):

Ergänzende Angaben zu Umsätzen

...

Nicht steuerbare sonstige Leistungen gem. § 18a Abs. 1 Satz 2 UStG

Die Kennzahl 45 lautet dazu jetzt: "**Übrige nicht steuerbare Umsätze** (Leistungsort nicht im Inland)"

- Kennzahl 46 (Bemessungsgrundlage)
- Kennzahl 47 (Steuer):

Umsätze, für die als Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b Abs. 2 UStG geschuldet wird

Im Inland steuerpflichtige sonstige Leistungen von im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmern

Die Kennzahlen 52 und 53 lauten dazu jetzt: "**Andere** Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers (§ 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG)

Weitere Informationen zur Thematik finden Sie im Internet z.B. unter www.bundesfinanzministerium.de.

- Wenn die erwähnten Geschäftsvorfälle getätigt werden, dann müssen
 - neue Sachkonten (Erlös, Einkauf, Steuer, Skonto, usw.), die auf diese Kennzahlen verweisen, und
 - neue Steuerschlüssel mit diesen Sachkonten (Automatikkonten: Steuer, Skonto, usw.) eingerichtet werden.

In den neuen Erlös- und Einkaufskonten können die neuen Steuerschlüssel eingetragen werden, so dass sie automatisch beim Buchen herangezogen werden - sonst muss die richtige Einstellung manuell vorgenommen werden.
Entsprechendes in der Warenwirtschaft.

2. Zusammenfassende Meldung

Ab 2010 sind in der ZM "innergemeinschaftliche sonstige Leistungen" gesondert anzugeben. Damit ergeben sich je Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) bis zu 3 Zeilen:

2.1. Innergemeinschaftliche Warenlieferungen (§ 18a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 UStG)

Innergemeinschaftliche Warenlieferungen sind

- innergemeinschaftliche Lieferungen i.S.d. § 6a Abs. 1 UStG mit Ausnahme der Lieferungen neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne USt-IdNr.
- innergemeinschaftlichen Lieferungen gleichgestellte Verbringungen i.S.d. § 3 Abs. 1a i.V.m. § 6a Abs. 2 UStG.

Maßgeblich ist stets die umsatzsteuerliche Beurteilung des Vorgangs.

⇒ Diese Zeile wird in Spalte 3 der ZM nicht gekennzeichnet.

2.2. Innergemeinschaftliche sonstige Leistungen (§ 18a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 UStG)

Innergemeinschaftliche sonstige Leistungen sind nach § 3a Abs. 2 UStG im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausgeführte steuerpflichtige sonstige Leistungen, für die der in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Leistungsempfänger die Steuer dort schuldet.

⇒ Diese Zeile wird in Spalte 3 der ZM mit der Ziffer "1" gekennzeichnet.

2.3. Lieferungen im Rahmen von innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25b Abs. 2; § 18a Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 UStG)

Ein innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft liegt vor, wenn

- drei in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten für Zwecke der Umsatzsteuer erfasste Unternehmer (erster Lieferer, erster Abnehmer, letzter Abnehmer) über einen Gegenstand Umsatzgeschäfte abschließen,
- dieser Gegenstand unmittelbar vom Ort der Lieferung des ersten Lieferers an den letzten Abnehmer befördert oder versendet wird,
- der Liefergegenstand von dem Gebiet eines EU-Mitgliedstaates in das Gebiet eines anderen EU-Mitgliedstaates gelangt und
- der Liefergegenstand durch den ersten Lieferer oder den ersten Abnehmer befördert oder versendet wird.

Bei einem derartigen innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäft sind in der ZM zu melden:

- vom ersten Lieferer
eine innergemeinschaftliche Warenlieferung an den ersten Abnehmer
- vom ersten Abnehmer
eine Lieferung i.S.d. § 25b Abs. 2 UStG an den letzten Abnehmer, wenn die darauf entfallende Steuerschuld auf den letzten Abnehmer übertragen wird.

⇒ Diese Zeile wird in Spalte 3 der ZM mit der Ziffer "2" (vor 2010 mit "1") gekennzeichnet.

Weitere Informationen zur Thematik finden Sie im Internet z.B. unter www.bzst.bund.de.

- Mit dem neuen Programmstand können Sie die innergemeinschaftlichen sonstigen Leistungen analog zu den Dreiecksgeschäften einstellen (z.B. im Dialogbuchen, Feld Belegnummer, F5 - Ig Gesch./USt-Umk., Feld Kennzeichen):

- "0" = kein ig Geschäft o. dgl.
- "1" = ig Warenlieferung
- "2" = ig Dreiecksgeschäft
- "3" = ig sonstige Leistung
- "5" = Umkehr USt-Schuld
-

Das Programm geht per Default bei einem innergemeinschaftlichen Geschäftsvorfall immer von einer Warenlieferung aus. Das heißt, dass die sonstige Leistung, genauso wie auch schon bisher das Dreiecksgeschäft, manuell eingestellt werden **muss**.

- In den EG-Bewegungen ergibt sich daraus die Umsatzart (früher Kennzeichen Dreiecksgeschäft):

- "0" = Warenlieferung
- "1" = Dreiecksgeschäft
- "2" = Sonstige Leistung